

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 64 (1981)
Heft: 12

Artikel: Leserbrief : Sterbehilfe ist nicht gleich Selbstmord
Autor: Müller, Gustav Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bilen Jugendlichen in ihr eigenes Trieb-
leben einzubeziehen, wogegen hete-
rosexuell ausgerichtete Männer schon
aus sozialen Rücksichten doch eher
Kontakte zu erwachsenen, auch psy-
chisch ausgereiften Frauen pflegen.

Zwar ist der Kommission wohl zuzu-
stimmen, wenn sie feststellt, dass be-
reits mit 14 Jahren die sexuelle Ent-
wicklung junger Menschen hinsicht-
lich hetero-, homo- oder bisexueller
Richtung festgelegt ist. Dieses Argu-
ment reicht indessen nicht aus, um
Art. 194 StGB ersatzlos zu streichen,
welcher Artikel die Verführung einer
Person des gleichen Geschlechts im
Alter von mehr als 16 Jahren (also bei-
spielsweise von 16 bis 18 Jahren) ver-
pönt und als strafbar erklärt. Es
kommt vor, dass Jugendliche männli-
chen Geschlechtes ohne oder mit nur
geringen gleichgeschlechtlichen Nei-
gungen in einem Zustand sexueller
Verlassenheit oder — gegenteils —
aus Neugierde und Erlebnishunger an
ältere Homosexuelle geraten und von

diesen zu geschlechtlichen Handlun-
gen veranlasst werden, die sie nament-
lich dann bitter bereuen, wenn sie auf
eine lieblose, selbstsüchtige Weise se-
xuell ausgenutzt und dadurch in ihrer
Menschenwürde verletzt werden. Mit
der ersatzlosen Streichung von Art.
194 StGB würde auch hier ein erwei-
terter Freiraum geschaffen, dem eine
unerwünschte Signalwirkung zukäme.
Es würde auf diese Weise die Schwelle
des nach allgemeinem Verständnis
noch Erlaubten unnötigerweise noch
mehr nach unten verschoben werden.

4. Pornographie

Hierzu verweisen wir auf unsere unter
Ziff. II/1 dargelegten allgemeinen Be-
merkungen. Zu beanstanden und so-
weit möglich zu verhindern sind Dar-
stellungen und Darbietungen sadisti-
scher bzw. masochistischer Art. Auch
die Verherrlichung von Gewalt oder
Zerstörung ist grundsätzlich abzuleh-
nen und nach Möglichkeit zu unterbin-
den.»

Leserbrief

Sterbehilfe ist nicht Selbstmord

Der Freidenker (Nr. 11, 1981) brachte
zwei Beiträge: «Hand an sich legen»
und «Selbstmord oder Freitod?», die zu
weitem Gedanken anregen.

Zunächst ein Vorwort: Unter «Freiden-
ker» verstehe ich eine deutsche Über-
setzung des griechischen Wortes «Phi-
losoph». Kant erklärt, der Mensch wer-
de philosophisch, wenn er 1. selbstän-
dig, frei von dogmatischen Vorurteilen
denke — zu diesen gehört auch die
materialistische Verwechslung von
«Ich denke» mit messbaren elektri-
schen oder chemischen Gehirnvorgän-
gen —, wenn er 2. andere vernehme
(Vernunft!) und so seiner Grenzen inne-
werde (Hegel fügt bei: «Seine Grenzen
wissen heisst sich aufzuopfern wis-
sen»), und wenn er 3. durch sein eige-
nes freies Denken, zusammen mit der
Achtung vor den anderen sich aus sei-
ner Unmündigkeit befreie; d.h. er wird
frei von allen einseitigen und übertrie-
benen «Ismen».

Nun zu den erwähnten Texten:

Im ersten Beitrag wird nicht weniger
als dreimal der selbstverursachte Tod
als der «einzige Weg ins Freie . . . ein
Schritt der ins Freie führt . . . ein Geln
in die Freiheit des Todes» gerühmt.
Was ist denn das für eine Freiheit?
Doch höchstens eine bloss negative
Freiheit von Gebrechen! Die Erlösung
von Qualen ist keine Freiheit für Le-
benswerte, sondern von Unwerten; da-
zu gehören die erwähnten «äusseren
Umstände»: Folterungen und Verfol-
gungen. Dazu würden aber auch gehö-
ren: innere Zustände, wie verzweifelte
psycho-pathologische Zwänge. In sol-
chen Fällen kann von «Freitod» kaum
die Rede sein. Auch «der Freitod beein-
trächtigt niemanden» — ist eine wohl
meist zu bezweifelnde Behauptung.
Auch die Sprüche über «den Weg ins
Freie» sind nicht freidenkerisch, son-
dern tönen christlich: Die Christen
warten ja auf ein seliges Weiterleben
nach dem Tode.

Der zweite Beitrag berührt juristische
Unterschiede zwischen den Begriffen
«übel» und «böse». Was uns uner-
wünscht wiederfährt ist übel (Un-
glücksfälle). Dagegen handle ich böse,
wenn ich den andern absichtlich schä-



Der Bündner Maler **Georg Peter Luck**, Klosters, Präsident der Regionalgruppe
Graubünden der FVS, zeigt im Haus «Zum Rosengarten» in Grüşch (Prättigau)
Aquarelle und Zeichnungen «**Prättigauer Dörfer und Weiler**».

Die Ausstellung dauert bis zum 28. Februar 1982 und ist jeweils am Mittwoch,
Samstag und Sonntag von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet. Ausserhalb dieser Zeiten
Besichtigung möglich nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 081/52 16 82).

dige. Willentlich beabsichtigter Mord ist böse und meine Schadenfreude enthüllt meine «verwerfliche Gesinnung».

Wenn einer sich aus dem Verkehr zurückzieht, handelt er so, wie wenn er seine Banknoten vernichtete; diese sind ebenso für den Verkehr bestimmt, wie seine leiblichen Organe. Von seinem Lebenswillen aus beurteilt, handelt er also widersinnig, verkehrt. Die Heilkunde, die der Mensch überall und allzeit gepflegt hat, sträubt sich dagegen; schliesslich vergeblich, denn gegen das individuelle Verenden ist kein Kraut gewachsen.

Erst die Gesinnung macht die Selbstvernichtung mit dem Mord vergleichbar und rechtfertigt die juristische Bewertung «Selbstmord» im Strafgesetzbuch.

Mord, sagten wir, ist eine absichtliche Schädigung des andern. Im Selbstmord ist der andere ich selbst, wie ich mir, im Spiegel, als Objekt erscheine. Behandle ich nun also das lebendige Gebilde (Organsimus), das von der Seele als Organ zum Verkehr mit andern gestaltet wurde, als ob es ein totes Ding wäre (Körper), dann verletze ich einen Grundsatz der Ethik: Sei Person und achte die anderen als Personen. Meine seelische Wirklichkeit (Ich, Subjekt) wird durch Dinge (Gift, Dolch, Kugel, Strang) zu einem toten Ding (Leiche) herabgesetzt. In dieser Missachtung der Ethik besteht die «verwerfliche Gesinnung». Ich soll mich (den Menschen) nicht als ein totes Ding misshandeln.

Dass der Selbstmord «nicht strafbar» ist, versteht sich wohl von selbst — wie will man einen Leichnam strafen?

Mit dem, was die beiden besprochenen Beiträge gemeinsam fordern, stimme ich überein: Wir sollen ein qualvolles Sterben nicht künstlich verhindern, wenn der Leidende selbst ein aussichtsloses Siechtum ablehnt. Auch die sogenannte Ehrfurcht vor dem Leben kann übertrieben werden.

Gustav Emil Müller, Bern

«Es gibt so grausame Augenblicke, in welchen man die Kürze des Lebens für die höchste Wohltat halten möchte, um eine unerträgliche Qual nicht übermässig lange zu empfinden.»

Goethe, am 21. Oktober 1827

Baselbieter Gemeinden subventionieren ihre Kirchen

Auch Nichtchristen zahlen

Verschiedene Baselbieter Gemeinden zahlen namhafte Beiträge aus der Steuerkasse an die Kirchen. Die drei grossen Religionsgemeinschaften haben laut kantonalem Kirchgesetz einen Anspruch auf solche Sonderleistungen. Doch wie verhalten sich konfessionslose Steuerpflichtige? Müssen sie die Kirchen mit ihren Steuern mitfinanzieren?

Mit dieser Frage musste sich der Birsfeldener Gemeinderat aufgrund einer Kleinen Anfrage der SP-Fraktion auseinandersetzen. Die Gemeindebehörde leitete eine kleine Untersuchung ein, deren Resultat höchst interessant ist: Tatsächlich richten mehrere Baselbieter Gemeinden — und nicht nur sie — namhafte Beiträge aus ihren Steuerkassen an die Kirchgemeinden aus. Das kantonale Kirchengesetz räumt den reformierten Kirchgemeinden grundsätzlich den Anspruch ein, nebst Staatsbeiträgen und ihren eigenen Steuern auch Beiträge aus der Steuerkasse der Einwohnergemeinden zu erhalten. Das Gesetz schreibt vor, dass die römisch-katholischen und die christkatholischen Kirchgemeinden ebenfalls Gemeindebeiträge zugut haben, falls die evangelische Parallelorganisation solche Gelder erhält. In der neuen Baselbieter Kantonsverfassung soll allerdings von einer entsprechenden Beitragspflicht abgesehen werden. Die Kirchgemeinden werden verpflichtet, sich direkt aus den Kirchsteuern zu finanzieren.

Die Birsfeldener Untersuchung ergab, dass einige Baselbieter Gemeinden recht namhafte Beiträge auszahlen. Birsfelden selbst zahlte seinen Kirchgemeinden im vergangenen Jahr beispielsweise eine Viertelmillion Steuer-gelder. An diese Subvention zahlen nun natürlich alle Steuerzahler, nicht nur jene, die den drei Landeskirchen angehören. Der Birsfeldener Gemeinderat kommt selbst zum Schluss, dass diese Praxis der Bundesverfassung widerspricht. Heisst es doch im Artikel 49 unter anderem: «Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden».

Nach der Praxis des Bundesgerichtes bezieht sich dieser Artikel nicht nur auf die direkten Kirchensteuern, sondern auch auf die übrigen Beiträge der Gemeinden an die Kirchen.

Doch die Gemeinderegierung des Basler Vororts lehnt es ab, ihre bisherige Steuerpraxis der Anforderung der Bundesverfassung anzupassen und die konfessionellen Steuerpflichtigen sowie die Angehörigen staatlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften von Leistungen im entsprechenden Ausmass zu befreien. Der Gemeinderat will an der bisherigen Steuerveranlagung festhalten, «bis von einer höheren Instanz ein entsprechender Entscheid vorliegt».

Interessant an der Birsfeldener Untersuchung ist übrigens auch die unterschiedliche Höhe der Beiträge, die die

Kirchgemeinde-Beiträge einiger BL-Gemeinden

Folgende Beiträge zahlten einige Baselbieter Gemeinden 1980 an die Kirchen:

Birsfelden:

Ref.	Fr. 130 501.20
Kath.	Fr. 114 500.—
Chr.-Kath.	Fr. 1 500.—
Total	Fr. 246 501.20

Liestal:

Ref.	Fr. 162 583.70
Kath.	Fr. 74 106.—
Chr.-Kath.	Fr. 537.—
Total	Fr. 237 226.70

Münchenstein:

Ref.	Fr. 44 600.—
Kath.	Fr. 37 000.—
Chr.-Kath.	Fr. 600.—
Total	Fr. 82 200.—

Pratteln:

Ref.	Fr. 160 833.10
Kath.	Fr. 116 627.—
Chr.-Kath.	Fr. 1 800.—
Total	Fr. 279 260.10

Reinach:

Ref.	Fr. 1 500.—
Kath.	Fr. 2 000.—
Chr.-Kath.	Fr. 50.—
Total	Fr. 3 550.—

Die Gemeinden **Binningen** und **Muttenz** zahlten keine Beiträge an die Kirchgemeinden aus. **Allschwil** zahlte lediglich 5500 Franken an die Christkatholische Kirche als Beitrag an die historische Dorfkirche.